

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann der/die zuständige KUW-Unterrichtende (Pfarrer/in und Katechet/in) auch Kinder und Jugendliche, bei denen nicht mindestens ein Elternteil einer Landeskirche (Reformiert, Römischkatholisch oder Christkatholisch) angehört, zur kirchlichen Unterweisung zulassen.

² In diesem Fall haben die Eltern grundsätzlich eine Gebühr pro Schuljahr zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühr der Kirchgemeinde pro Schuljahr für Kirchliche Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, bei denen kein Elternteil einer Landeskirche (Reformiert, Römischkatholisch oder Christkatholisch) angehört.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale pro Schuljahr erhoben.

² Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl Kinder, welche die KUW besuchen und beträgt pro Schuljahr:

- | | |
|----------------------|------------|
| a) 1 Kind | Fr. 250.-- |
| b) 2 Kinder und mehr | Fr. 400.-- |

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch für Kinder, die dem Unterricht fernbleiben.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt am Anfang des Schuljahres Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG DIESSBACH



Brigitte Bieri, Präsidentin



Sandra Turtschi, Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 15.05.2026 bis 15.06.2026 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen von Bütigen, Lyss, Diessbach und Dotzigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren Nr. 18 vom 07.05.2026 sowie im Amtsanzeiger Aarberg Nr. 19 vom 08.05.2026 bekannt.

Busswil, 16.06.2026

Die Sekretärin:



Sandra Turtschi